



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Mechthild Rawert
11011 Berlin

Annette Widmann-Mauz

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL annette.widmann-mauz@bmg.bund.de

Berlin, 17. Dezember 2012

Schriftliche Frage im Dezember 2012

Arbeitsnummer 12/88

Sehr geehrte Frau Kollegin, *liebe Frau Rawert,*

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 12/88:

Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung zu den gesetzlichen Voraussetzungen aus Bundesländern vor, in denen Zwangstests u.a. auf Hepatitis- und HIV-Infektionen möglich sind, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung auf der Grundlage der Prämissen ihrer nationalen AIDS-Präventionskampagne „GIB AIDS KEINE CHANCE“ aus den jüngst in der Presse (u.a. DER TAGESSPIEGEL, 30.11.2012) bekannt gewordenen Absichten Sachsen-Anhalts, die Zugehörigkeit zu den vermeintlichen Risikogruppen Homosexuelle, Drogenabhängige, Obdachlose und AusländerInnen als ausreichende Umstände für eine erhöhte Infektionswahrscheinlichkeit und damit zur Durchführung eines Zwangstests zu begründen?

Antwort:

In den Polizeigesetzen von insgesamt sieben Bundesländern gibt es Regelungen nach denen Polizeibehörden die körperliche Untersuchung einer Person einschließlich einer Blutentnahme und -untersuchung anordnen können, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben einer anderen Person erforderlich ist. In einem weiteren Bundesland, Sachsen-Anhalt, ist eine entsprechende Regelung noch in Vorbereitung (Entwurf eines § 41 Absatz 6 SOG LSA, Landtagsdrucksache 6/1253). In sechs Bundesländern enthalten die Polizeigesetze zu diesem Zweck Standardermächtigungen (Hamburg: § 15 Absatz 4 SOG, Hessen: § 26 Absatz 4 HSOG, Mecklenburg-Vorpommern: § 53 Absatz 4 SOG M-V, Niedersachsen: § 22 Absatz 4 Nds. SOG, Rheinland-Pfalz: § 18 Absatz 3 POG, Saarland: § 17a SPoIG). In

Baden-Württemberg wurde keine neue Befugnisnorm geschaffen, sondern eine Zuständigkeitsregelung zu § 25 Absatz 1 sowie § 26 Absatz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Polizeigesetz getroffen (§ 60 Absatz 4 PolG). Dort müssen für die Anordnung einer körperlichen Untersuchung durch die Polizei daher die Voraussetzungen insbesondere auch von § 25 Absatz 1 IfSG erfüllt sein.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu den in der Presse behaupteten Absichten der Landesregierung von Sachsen-Anhalt vor.

Die Bundesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass HIV-Testungen grundsätzlich nur mit Zustimmung der zu testenden Person erfolgen sollten. Eine unfreiwillige Testung auf HIV stellt einen rechtfertigungsbedürftigen Grundrechtseingriff dar. Sofern im Einzelfall eine solche Testung ohne die Zustimmung der zu testenden Person verhältnismäßig sein sollte, sollte diese unter Hinzuziehung eines Arztes erfolgen, der in der Behandlung von HIV-infizierten Menschen erfahren ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jens Amelke' followed by a name that is partially obscured but likely 'Lorel Ganz'.